

BGer 1B_397/2021 vom 23. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_397_2021

FR: TF 1B_397/2021 du 23 septembre 2021

IT: TF 1B_397/2021 del 23 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindende Untersuchungsgefangene A._____ beantragte am 7. Juni 2021, den vorzeitigen Massnahmenvollzug abubrechen und ihn wieder in den vorzeitigen Strafvollzug zu versetzen. Diesen Antrag wies die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 9. Juni 2021 ab.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen.

Mit Eingabe vom 16. Juli 2021 erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Beschluss und beantragt sinngemäss, ihn aufzuheben. Er wolle keine Massnahme mehr machen; im Zeitpunkt, in dem er dem vorzeitigen Massnahmenvollzug zugestimmt habe, sei ihm nicht bewusst gewesen, was auf ihn zukomme.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen einzig vor, dass er "keine Massnahme machen will". Damit legt er nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein soll, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.